

Friedhof- und Bestattungsreglement



28. November 2014

(1) Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	ORGANISATION	3
II.	BESTATTUNGSWESEN	4
III.	FRIEDHOFSWESEN	5
IV.	GEBÜHREN	6
V.	STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
VI.	GENEHMIGUNGSVERMERKE	8
VII.	AUFLAGEZEUGNIS	8
IX.	GENEHMIGUNGSVERMERK	8
X.	AUFLAGEZEUGNIS	9
XI.	ÄNDERUNGEN VOM 09.09.2020; IN KRAFT SEIT 01.01.2021 Fehler! Textmarke nicht definiert.	
	Anhang	10
I.	KOSTENÜBERNAHME DURCH GEMEINDE / VERTRAGSGEMEINDEN	10

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg vom 25. November 2016 ¹(Art. 4)

folgendes Reglement:

I. ORGANISATION

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Buchholterberg.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem zuständigen Gemeinderat Ressort Soziales.

² Strategische Entscheide werden durch den Gemeinderat Buchholterberg gefällt. Dieser

- a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen,
- b) kann die Begräbnisgebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise entsprechend anpassen,
- c) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab,
- d) entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

Friedhofsverantwortung

Art 3 ¹ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung des Friedhofs und die unmittelbare Aufsicht desselben dem zuständigen Ressortleiter. ¹

²

¹

² Zu dessen Pflichten gehören: ¹

- a) Überwachung der Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements,
- b) Beaufsichtigung des Friedhofpersonals und Erteilung von Weisungen über die Friedhofgestaltung,

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Friedhofspersonal

- c) Unterbreitung von Vorschlägen in Friedhof- und Bestattungsfragen an den Gemeinderat,
- d) Aufsicht über Wartung der Gebäude im Friedhofareal,
- e) Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofs,
- f) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof,
- g) Weisungen an den Friedhofgärtner betreffend dem Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber.

Art 4 Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind durch Pflichtenhefte und Verträge geregelt. Nach Möglichkeit soll der Friedhofgärtner auch das Totengräberamt ausüben. Die Aufgaben können auch einer Gartenbaufirma übertragen werden; diese sind durch einen Vertrag zu regeln. ¹

II. BESTATTUNGSWESEN

Bestattungen

Art. 5 ¹ Auf dem Friedhof Buchholterberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Sitz- oder Anschlussgemeinde schriftlich polizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname, falls letztere nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können.

² Die Verstorbenen werden ohne Ausnahme in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet. ¹

³ Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel für eine Erdbestattung, für eine Urnenbeisetzung in ein Einzelgrab oder in das Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Grab erteilt. Der Grabunterhalt ist sicherzustellen. ¹

Anzeigefrist

Art. 6 ¹ Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen. ¹

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnungen.

³ Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein/der Familienausweis beizulegen.

Bestattungsbewilligung

Art. 7 ¹ Ohne Vorlage der Anzeigebestätigung des Zivilstandsamt oder der Kremationsbescheinigung darf kein Leichnam beerdigt, beziehungsweise keine Asche beigesetzt werden.

² Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart.

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

³ Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Bestattungsfrist

Art. 8 Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes. Ausnahmen benötigen die Zustimmung des zuständigen Ressortleiters.¹

Bestattungsfeier

Art. 9 Die Bestattungsfeier darf die Friedhofsruhe nicht stören. Die Entscheidung über eine kirchliche Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Findet sie jedoch statt, richtet sie sich nach den Ordnungen der öffentlichen Kirchgemeinde und religiösen Vereinigungen.¹

III. FRIEDHOFSWESEN

a) Friedhofordnung

Friedhofsruhe

Art. 10 ¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Hunden an der Leine - sind untersagt. ¹

Aufsicht

Art. 11 Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofs obliegt dem zuständigen Ressortleiter. Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Pflege der gesamten Friedhofanlage. ¹

b) Gräber
Grabarten

Art. 12 Der Friedhof wird in folgende Abteilungen unterteilt:

- Einzelgräber für Erwachsene
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

Zuteilung der Gräber

Art. 13 Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und werden vom Friedhofgärtner zugewiesen.

Grabesruhe

Art. 14 ¹ Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

² Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich bis längstens 5 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe. Die Grabesruhe wird durch diese Zugaben nicht verlängert.

³ Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist eine Bewilligung des Gemeinderates sowie eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumation). ¹

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

Aufhebung

Art. 15¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden. Der zuständige Ressortleiter bestimmt den Zeitpunkt der Räumung von Gräberfeldern.¹

² Die Aufhebung wird im Anzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden entschädigungslos abgeräumt.

³ Bei der Räumung von Gräberfeldern kann die Asche aus Urnen auf Wunsch der Angehörigen ins Gemeinschaftsgrab umgebettet werden. Entsprechende Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller.

Grabunterhalt

Art. 16¹ Einteilung, Planung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofgärtner besorgt.

² Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

³ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.

⁴ Bei Gräbern, die verwahrlost sind und kein Budget für Unterhalt mehr besteht, wird der Friedhofgärtner beauftragt, eine Grabpflege zu erstellen. Die dafür entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Falls keine Angehörigen mehr auffindbar sind, gehen die Kosten zulasten der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinschaftsgrab

Art. 17¹ In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

² Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

IV. GEBÜHREN

Gebührentarif

Art. 18¹ Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife in der Verordnung.

² Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

³ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

⁴ Die Gebühren werden bei der Bestellung des Grabes zur Bezahlung fällig.

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, für die festgesetzten Gebühren bei der Bestellung des Grabes sofortige Sicherheit zu verlangen.

Bestattungskosten
Mittellose

Art. 19 ¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen beim Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung einreichen.

² Mit der Einreichung des Gesuches wird die Gemeindeverwaltung ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen. ¹.

³ Der Gemeinderat regelt den Umfang der Kostenübernahme.

⁴ Die Unentgeltlichkeit können Angehörige von Personen, die bei ihrem Hinschied in der Sitz- oder Anschlussgemeinde niedergelassen waren, in Anspruch nehmen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausserordentliche Lagen

Art. 20 In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Verordnung

Art. 21 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

Haftungsausschluss

Art. 22 ¹ Die Sitzgemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Abkommen mit Anschlussgemeinde

Art. 23 Die Anschlussgemeinde ist gemäss Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit berechtigt, die Verstorbenen auf dem Friedhof der Gemeinde Buchholterberg bestatten zu lassen.

Strafbestimmungen

Art. 24 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.

Rechtsmittel

Art. 25 ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Thun Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Gemeinde übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Inkrafttreten

Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Regelungen für den Friedhof Buchholterberg - insbesondere die Bestimmungen des aufgelösten Begräbnisgemeindeverband Buchholterberg-Wachsel-dorn - aufgehoben.

³ Übergangsregelungen vom Begräbnisgemeindeverband Buchholterberg-Wachsel-dorn zum Sitzgemeindemodell legt der Gemeinderat Buchholterberg fest.

VI. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 28. November 2014 in der Mehrheit angenommen.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann sig. Hansueli Ogi

VII. AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 und Nr. 48 vom 27. November 2014 bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heimenschwand, 19. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. Hansueli Ogi

IX. GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Versammlung vom 09.09.2020 nahm diese Reglementsänderungen an. Die Änderungen treten auf den 01.01.2021 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 22.10.2020.

Einwohnergemeinde Buchholterberg


Sandra Nussbaum
Gemeindepräsidentin


Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

X. AUFLAGEZEUGNIS

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung hat die Reglementsänderung vom 09.08.2020 bis 09.09.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 32 vom 06.08.2020 und Nr. 36 vom 03.09.2020 bekannt.

Heimenschwand, 14. Oktober 2020



Die Leiterin Gemeindeverwaltung

Bestattung mittelloser Personen zum Friedhof- und Bestattungsreglement

I. KOSTENÜBERNAHME DURCH GEMEINDE / VERTRAGSGEMEINDEN

1. Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen beim Gemeinderat ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Als mittellos gelten verstorbene Personen, welche ein vererbbares Vermögen von weniger als Fr. 5'000.00 hinterlassen. Das Gesuch ist umgehend nach dem Todesfall einzureichen.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).
3. Die Unentgeltlichkeit können Angehörige von Personen, die bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Buchholterberg oder der Anschlussgemeinde niedergelassen waren oder nach kantonalem Recht in Buchholterberg bestattet werden müssen, in Anspruch nehmen, sofern die Angehörigen sich nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären.
4. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird der Gemeinderat ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung abzuklären und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.
5. Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.
6. Der jeweilige Gemeinderat entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.¹
7. Übernommen werden maximal folgende Kosten; es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden:
 - a) der Aufbahrung des Leichnams,
 - b) der Benützung der Leichenhalle,
 - c) der Aufnahme des Sieglungsprotokolls,
 - d) der Kremation,
 - e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in die Leichenhalle,
 - f) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift,
 - g) der Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab,
 - h) * der Beisetzung in ein neues Urnen- oder Reihengrab,
 - i) * eines einfachen Grabkreuzes aus Holz und eines einfachen Grabunterhalts.

* Die Angehörigen werden grundsätzlich verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. Für allfällige wiederkehrende Grabunterhaltskosten ist zwingend ein Grabfonds zu öffnen.

Die Kosten für einen Grabstein werden von der Gemeinde Buchholterberg nicht übernommen. Die Anschlussgemeinde entscheidet selbständig.

¹ Änderungen vom 09.09.2020; in Kraft seit 01.01.2021

8. Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Buchholterberg übernommen.
9. Die Bestattungsinstitute werden über die durch die Gemeinde übernommenen Leistungen bei Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung im Rahmen eines anzuwendenden Richtpreises orientiert.

Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie:

- Erledigung der amtlichen Meldungen
- Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag
- Begleitung bei Urnenbeisetzungen
- Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung

gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.